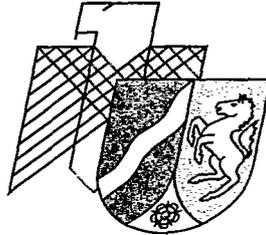


**Bund der  
Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands**



**BSBD**

**Gewerkschaft Strafvollzug**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mitglied der DBB-Tarifunion

BSBD NRW • Ulmenstraße 23 • 40476 Düsseldorf

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



LANDESLEITUNG

Ulmenstraße 23  
40476 Düsseldorf  
Telefon: (02 11) 46 12 59  
Telefax: (02 11) 48 39 51  
E-Mail: [bsbd.nrw@t-online.de](mailto:bsbd.nrw@t-online.de)  
Internet: [www.bsbd-nrw.de](http://www.bsbd-nrw.de)

16. Mai 2002

**Gesetz über die Errichtung des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Landesjustizvollzugsamtsgesetz – LJVAG)**

Anhörung von Sachverständigen gem. § 32 der Geschäftsordnung

Schreiben vom 18. April 2002 (Geschäftszeichen I.1)  
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/1846)

**Anlage**

- 1 Stellungnahme
- 1 Schriftstück (in Ablichtung)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich im Namen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen (BSBD), für die Einladung zur Anhörung am 29. Mai 2002.

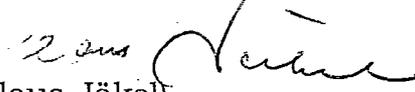
Zu dem mit Bezugsschreiben aufgeworfenen Fragenkatalog des Rechtsausschusses ist die anliegende Stellungnahme erarbeitet worden, die ich mit der Bitte um Kenntnisnahme überreiche.

Der **BSBD** hat den Gesetzentwurf der Landesregierung kritisch begleitet und Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, seine Auffassungen und Einschätzungen bereits mit Schreiben vom 25. August 2001 dargelegt, das ich der Vollständigkeit halber nochmals in Ablichtung beifüge.



Für den Anhörungstermin am 29. Mai 2002 bin darauf eingestellt, eine Zusammenfassung der Stellungnahme vorzustellen und die Fragen der Mitglieder des Rechtsausschusses zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Klaus Jäkel)  
Landesvorsitzender



**Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, nimmt zu den für die Sachverständigenanhörung durch den Rechtsausschuss des Landtages aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:**

## **I. Fragen aller Fraktionen:**

### **Grundsätzliches**

#### **Frage 1**

Sollte im Justizvollzug eine Mittelbehörde beibehalten werden oder ist es sinnvoller, ganz auf sie zu verzichten?

#### **Antwort:**

Nach Einschätzung des **BSBD** sollte die Mittelinstanz in der derzeit bestehenden Form für eine Übergangszeit von mindestens fünf bis sechs Jahren unbedingt beibehalten werden.

Im Bereich des Justizvollzuges ist ein Organisations- und Personalentwicklungsprozess eingeleitet worden, mit dem die zunehmende Delegation von Aufgaben auf die einzelnen Vollzugseinrichtungen erfolgen soll. Entgegen der Auffassung des Justizministeriums steht dieser Prozess nicht unmittelbar vor dem Abschluss, sondern am Beginn der angestrebten Entwicklung.

Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, verfügen die Justizvollzugsanstalten weder über die erforderliche Eigenständigkeit noch über die personellen Möglichkeiten, die für die Übertragung vorgesehenen Aufgaben sachgerecht und effizient wahrnehmen zu können. Insoweit sind umfassende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Voraussetzung für die Aufgabendelegation. Außerdem sollte dieser Prozess durch eine fachkundige Mittelinstanz (2 Vollzugsämter) begleitet und unterstützt werden. Die einzelnen Einrichtungen quasi „ins kalte Wasser“ zu werfen, würde unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des bisher bereits erreichten Qualitätsstandards in der Aufgabenwahrnehmung führen.

Konkret sollten sowohl die Budgetierung als auch die eigenverantwortliche Personalbewirtschaftung als auch ein wirksames Verwaltungscontrolling abgeschlossen sein, bevor die Frage nach der Beibehaltung der Mittelinstanz einer eingehenden Prüfung zugeführt wird.



In dieser Auffassung sieht sich der **BSBD** durch die 1999 durch das Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe „Vollzugsämter“ bestätigt. Die aus Vollzugsexperten gebildete Arbeitsgruppe hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass der Prozess der Verselbständigung der Ortsbehörden sicherlich einen Zeitraum bis 2005/6 beanspruchen werde. Die Arbeitsgruppe, der neben dem Abteilungsleiter IV des Justizministeriums auch die beiden Präsidenten der Justizvollzugsämter angehörten, war zudem der Ansicht, dass immer ein Schritt nach dem anderen vollzogen werden müsse, um nicht durch die Infragestellung von Behörden oder Institutionen vermeidbare Verunsicherung zu erzeugen.

Der eingeleitete Prozess der Verselbständigung kann frühestens dann als im wesentlichen abgeschlossen angesehen werden, wenn die Vollzugseinrichtungen über einen eigenen Stellenplan und ein eigenes Mittelbudget verfügen und ein flächendeckendes Verwaltungscontrolling eingeführt ist.

## **Frage 2**

Vorausgesetzt die Mittelbehörde sollte erhalten bleiben, wie sollte diese strukturiert sein?

## **Antwort**

Die Strukturen der Mittelinstanz sollten sich nach Auffassung des **BSBD** an dem jeweiligen Stand der Verselbständigung der Vollzugseinrichtungen orientieren. Im gleichen Verhältnis zur Delegation könnten die Aufgaben der Mittelinstanz zurückgeführt bzw. dem jeweiligen Stand der Organisationsentwicklung angepasst werden.

Originär sollte der Mittelinstanz

- das Verwaltungscontrolling,
- die Überwachung der Erreichung vereinbarter Zielvereinbarungen,
- die Ermittlung der erforderlichen Steuerungsdaten,
- der Vergleich und die Überwachung der im Rahmen der Budgetierung bei den unterschiedlichen Kostenträgern anfallenden Kosten,
- die Durchführung der Personalentwicklung,
- die Einführung eines normierten Berichtswesens,
- die Überwachung der Umsetzung der vollzugsrechtlichen Regelungen und
- die Bearbeitung von außerordentlichen Sicherheitsstörungen

übertragen werden.



Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind gute Kenntnisse über die Verhältnisse in den einzelnen Vollzugseinrichtungen erforderlich, wie sie nur eine Mittelinstanz haben kann, die mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort präsent ist.

Im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung sollten **vergleichbare** vollzugliche Entwicklungen in den Anstalten sichergestellt werden. Eine solche Aufgabenzuweisung wäre sachgerecht, weil die dem Vollzug immanenten Risiken auf diese Weise aus dem politisch motiviertem Meinungsstreit herausgehalten werden könnten. Für den Vollzug ergäbe sich die überaus positiv einzuschätzende Entwicklung, dass sich das Vollzugsgeschehen kontinuierlich und ohne allzu große tagespolitische Einflüsse gestalten ließe.

Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird auch dadurch belegt, dass das Bundesland *Brandenburg* bei einer Gefangenenzahl von ca. 2.200 gegenüber 19.000 in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig ernsthaft über die Errichtung eines Justizvollzugsamtes nachdenkt, um dem Vollzug Entwicklungsmöglichkeiten auf der Grundlage einer ausschließlich sachorientierten Umsetzung des vollzuglichen Auftrags zu eröffnen.

### **Frage 3**

Können grundsätzlich Aufgaben der Mittelbehörde privatisiert werden?  
Wenn ja, in welchem Umfang?

### **Antwort:**

Nach Einschätzung des **BSBD** sind die Aufgaben im Bereich des Strafvollzuges und auch jene der vollzuglichen Mittelinstanz einer Privatisierung allenfalls in engen Grenzen zugänglich, weil der Strafvollzug unzweifelhaft zum Kernbereich hoheitlichen Handelns zählt.

So ist – wenn auch rein theoretisch – die Privatisierung in Teilbereichen möglich. Zu denken ist dabei an eine private Beschaffungsstelle ebenso wie an die Errichtung eines Landesbetriebes zur Bündelung des Arbeitsbetriebswesens.

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass bei der Realisierung einer solchen Planung lukrative Bereiche, in denen ein wirtschaftlich interessantes Ergebnis erzielt werden kann, privatisiert würden, während die defizitären Aufgaben beim Vollzug bzw. der Mittelinstanz verbleiben. Das Bundesland *Bremen* hat in diesen Bereichen überaus negative Erfahrungen sammeln müssen.



Darüber hinaus wäre ein solches Vorgehen im Hinblick auf die beabsichtigte Budgetierung kontraproduktiv, weil

- a. den selbständiger auszugestaltenden Vollzugseinrichtungen der wirtschaftliche Umgang mit den Haushaltsmitteln wegen Verringerung des verfügbaren Volumens erschwert und
- b. ihnen die Erwirtschaftung von Gewinnen im Bereich der Arbeitsbetriebe völlig verwehrt würde.

Zudem wären Konflikte vorprogrammiert, dienen die Arbeitsbetriebe doch vorrangig dem Ziel, die Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen durch berufliche Aus- und Weiterbildung zu organisieren. Diese Aufgabe würde zwangsläufig mit dem Ziel der Gewinnmaximierung eines privaten Betreibers kollidieren.

Nach Auffassung des **BSBD** würde die Teilprivatisierung dieser Bereiche die für die Zukunft geplante moderne Gestaltung des Vollzuges und seiner Einrichtungen wesentlich erschweren.

Mitzubedenken sind auch die Risiken der Korruptionsanfälligkeit. Wie die in der Vergangenheit in anderen Verwaltungsbereichen gewonnenen Erfahrungen belegen, steigt das Risiko mit zunehmender Nachfragekraft deutlich an. Eine konsequente Überwachung oder die mittelfristige Vornahme von Rotationen ließe sich im Rahmen der Privatisierung wegen der unterschiedlichen Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse des Personals kaum realisieren.

## **Zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Vorausgesetzt der Landtag folgt der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagenen Zusammenlegung der Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe zu einem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen:

### **Frage 4**

Hat die von der Landesregierung vorgeschlagene Konzentrierung der Mittelbehörde in einem Justizvollzugsamt Vorteile gegenüber dem Ist-Zustand?



**Antwort:**

Für den **BSBD** ist kein wesentlicher Vorteil ersichtlich, außer dass sich notwendige Abstimmungsverfahren verkürzen ließen.

Der Justizvollzug ist im Interesse seines gesetzlichen Auftrages auf eine intensive, fachkundige und verlässliche Beratung und Begleitung durch die Mittelinstanz angewiesen, damit der Gefahr einer „landrechtlichen“ Ausgestaltung der Vollzugswirklichkeit, wie sie bei allzu großer Selbständigkeit der Ortsbehörden und einer weit entfernten Mittelinstanz zu befürchten ist, sachgerecht begegnet werden kann.

Während einerseits die Notwendigkeit zur dezentralen Begleitung der Vollzugseinrichtungen dort, wo es unmittelbar um die Lebenschancen von Menschen geht, scheinbar nicht gesehen oder aber gering geachtet wird, wird andererseits sehr wohl das Erfordernis zu einer dezentralen Ausgestaltung der IT-Betreuung bejaht. So hat das Justizministerium des Landes NRW mit Erlass vom 05. März 2002 u.a ausgeführt: „Demgegenüber wird künftig die Notwendigkeit bestehen, eine IT-Außenstelle (bei der JVA Köln, d.Verf.) für die Betreuung der Anstalten des rheinischen Raumes einzurichten.“

Mit dieser Entscheidung bestätigt das Justizministerium die Auffassung und Erkenntnis sowohl des **BSBD** als auch der Beschäftigten der beiden Mittelbehörden, dass die neuen Aufgaben der Organisations- und Personalentwicklung, **die eine weitaus größere Ortsnähe erfordern, eher eine stärkere Dezentralisierung der Vollzugsorganisation** als bisher notwendig erscheinen lassen, um effiziente, effektive Ergebnisse zu erzielen.

**Frage 5**

Ist Wuppertal der geeignete Standort für das neue Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen?

**Antwort:**

Wuppertal ist bei oberflächlicher Betrachtung sicherlich ein möglicher Standort, weil die Stadt ungefähr die geographische Mitte des Landes markiert. Sachgerecht wäre es gewesen, die Standortwahl von der verkehrsmäßig günstigsten Erreichbarkeit abhängig zu machen. Bochum, Dortmund, Essen wären daher für den **BSBD** sinnvolle alternative Standorte.



### Frage 6

Mit welchen Kosten ist im Hinblick auf Anlaufschwierigkeiten, Übergangsregelungen etc. zu rechnen?

#### Antwort:

Nach Bewertung des **BSBD** sind erhebliche Kosten für Auslagenersatz und Umzugskosten für das nach Wuppertal zu versetzende Personal zu erwarten. Zudem werden die Reisekosten für Besprechungen in der Mittelbehörde und für das Aufsuchen der Ortsbehörden erheblich ansteigen.

Ein weiteres Problem, das sich bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens kostenmäßig auswirken würde, besteht darin, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des einfachen und mittleren Dienstes ein Wechsel des Dienstortes kaum zugemutet werden kann. Diesem Personenkreis ist bereits durch Justizminister Dieckmann eine Beschäftigungsgarantie in den dem bisherigen Dienstort benachbarten Vollzugseinrichtungen gegeben worden. Dies führt zwangsläufig dazu, dass in den betroffenen Bereichen ein oberhalb des eigentlichen Bedarfs liegender Personaleinsatz erfolgt, während aus den dem neuen Dienstort benachbarten Vollzugseinrichtungen Personal abgezogen werden müsste, um den Dienstbetrieb des neuen Amtes sichern zu können. Wird nicht auf Kosten der benachbarten Vollzugseinrichtungen gespart, wären **zusätzliche Einstellungen unumgänglich**.

### Frage 7

Welche Einsparpotentiale ergeben sich mittel- und langfristig durch den Lösungsvorschlag der Landesregierung und welche Auswirkungen sind für den Justizvollzug zu erwarten?

#### Antwort

Als Folge der beabsichtigten Stellenhebungen für die Leitungsebene des geplanten Landesjustizvollzugsamts werden hier nach Auffassung des **BSBD** kaum Einsparungen zu erzielen sein.

In dem nachgeordneten Bereich werden hingegen als Folge des mit 81,5 vorgegebenen Stellen- bzw. Personalumfangs Einsparmöglichkeiten geschaffen, die es allerdings kritisch zu hinterfragen gilt. So dient nach Einschätzung des **BSBD** die - bereits beschlossene - Ausgliederung der IT-Organisationseinheit für die Vollzugseinrichtungen im rheinischen Bezirk (vgl. Antwort zu Frage I.4) vorrangig dem Zweck, den auf Grund ministerieller Anordnung festgelegten Personalumfang

für das geplante Wuppertaler Amt einzuhalten. Das gilt ebenso für die Arbeitsgruppe „Kriminologischer Dienst“, die - sachgerechter Weise - zunächst dem geplanten Landesjustizvollzugsamt zugeordnet werden sollte, nun aber wohl an ihrem bisherigen Standort in Duisburg verbleibt, und für den Bereich „Controlling“. Diese drei Bereiche, die im Organigrammentwurf vom 12.09. 01 noch als Dezernat I 2, I 3 und I 4 ausgewiesen sind, passen rein zahlenmäßig nicht in das entwickelte Personalkonzept.

Soweit dennoch eine Personalabschmelzung stattfindet, wird diese alsbald zu einer nicht unwesentlichen Einschränkung beim Betreuungsaufwand und bei der Dienst- und Fachaufsicht für die nachgeordneten Vollzugseinrichtungen führen.

Im Übrigen wird man demnächst stellenmäßige Anreize schaffen müssen, um künftig leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit in dem geplanten Landesjustizvollzugsamt zu gewinnen bzw. dort zu binden. Das wird entweder mit **Mehrkosten** verbunden sein **oder** aber **zu Lasten der Beschäftigten** in den Vollzugseinrichtungen gehen.

## II. Fragen, die im Interesse einzelner Fraktionen stehen

### Frage 1

Steht das Gesetzesvorhaben der Landesregierung im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Verwaltungsmodernisierung, insbesondere des Zweiten Modernisierungsgesetzes

- a) im Hinblick auf personalorganisatorische Maßnahmen;
- b) im Hinblick auf Wege- und Beratungszeiten;
- c) im Hinblick auf die Aufgabenverlagerung auf die Justizvollzugsanstalten?

### Antwort zu a)

Sowohl die Zahl der regelmäßig in den 38 selbständigen nordrhein-westfälischen Vollzugseinrichtungen einsitzenden 18.500 - 19.000 Gefangenen, der hier tätigen mehr als 8.000 Beschäftigten, die flächenmäßige Größe des Landes als auch dessen traditionelle Strukturen sprechen - gerade im operativen Bereich - für eine Beibehaltung der bisherigen zwei Mittelbehörden.

Die beiden Justizvollzugsämter, die als Folge der Organisationsuntersuchung des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes - sog. Kienbaum-



Gutachten von 1994 - nicht nur eine wesentliche organisatorische Straffung, sondern auch eine deutliche Hinwendung zur Beratungsbehörde erfahren haben, bieten im personalwirtschaftlichen Bereich - unter Berücksichtigung der traditionellen Strukturen des Landes - die Gewähr für eine hohe Betreuungsqualität und eine angemessene Dienst- und Fachaufsicht. Diesen Standard zu halten, einhergehend mit der Gewinnung dafür geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - und zwar auf Dauer - am neuen Standort Wuppertal, wird sich als problematisch erweisen (vgl. Antwort zu Frage I.7). Die neuen Aufgaben der Landesmittelbehörde erfordern sowohl nach Auffassung des **BSBD** als auch nach Einschätzung der Beschäftigten der beiden Justizvollzugsämter eine weitaus **größere Ortsnähe** als bisher angenommen.

#### **Antwort zu b)**

Es liegt auf der Hand, dass die insbesondere für Autofahrer verkehrsmäßig wenig günstige Anbindung des geplanten Standorts Wuppertal - aber auch die für Bahnfahrer zu bewältigende Wegstrecke vom Hauptbahnhof zur Sedanstraße - zu erheblich längeren Wegezeiten führen wird, als das bislang für die Beschäftigten der Mittelinstanzen, aber auch für die Anreisenden aus den Vollzugsanstalten der Fall ist. Gerade die Bundesautobahnen 1 und 46 haben sich als „Garanten“ für Verkehrsstaus großen Ausmaßes erwiesen. Mit den beträchtlich längeren Wegezeiten geht zwangsläufig eine Verkürzung der Zeit für mündliche Beratungen sowohl in Wuppertal als auch in den 38 Vollzugseinrichtungen mit den ihnen angeschlossenen Zweiganstalten und Außenstellen sowie den 5 Jugendarrestanstalten einher.

Die als Ausweg aus diesem Dilemma insoweit gern gebräuchliche Verweisung auf den Einsatz moderner Informationstechniken stößt im vollzuglichen Alltag mit seinen zahlreichen Konfliktfeldern an enge Grenzen. Vollzugspraktiker wissen, dass durch regelmäßige Beratung vielfach die Probleme vor Ort ausgeräumt werden können. Das gilt insbesondere für die häufig erforderliche Erörterung bzw. Besprechung von Problemen und Konflikten mit der einsitzenden Klientel.

#### **Antwort zu c)**

Für die Aufgabenverlagerung auf die Vollzugsanstalten fehlt es in vielerlei Beziehung an den erforderlichen Voraussetzungen. So hat bis heute die Delegation von Personalangelegenheiten u.a. deshalb nicht erfolgen können, weil es gerade die Vollzugsanstalten sind, bei denen ein erheblicher Personalabbau im Bereich der Verwaltung stattgefunden hat und noch immer stattfindet (z.B. die Erwirtschaftung von rd. 190 kw-Vermerken im Bereich des mittleren Verwaltungsdienstes). Das zuvor Gesagte gilt gleichermaßen für die Delegation von Aufgaben

aus den Bereichen Haushalts- und Beschaffungswesen. Die Einbeziehung von Kräften des ohnehin überlasteten allgemeinen Vollzugsdienstes in die Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist in vielen Vollzugseinrichtungen des Landes die leider logische Konsequenz (vgl. Antwort zu Frage II.8).

Die Beschäftigten der neuen Mittelbehörde werden wiederum als Folge der alsdann vollzogenen Fusion und des damit einhergehenden Energieverbrauchs in ihrer Funktion als „Trainee“ im Umgestaltungsprozess der Vollzugsanstalten beeinträchtigt, so „dass der Vorgang der Abnabelung der Anstalten von den Justizvollzugsämtern im Rahmen der fortschreitenden Flexibilisierung und Budgetierung Schaden nimmt...“. Diese Erkenntnis hat bereits die 99er Arbeitsgruppe „Vollzugsämter“ getroffen. Ihr ist auch aus heutiger Sicht kaum etwas hinzuzufügen. Die Vollzugsanstalten werden sich nach Auffassung des **BSBD** weitestgehend selber helfen müssen, weil der Umfang der Beratung durch die Mittelinstanz nicht mehr wie bisher gewährleistet werden kann.

Als Folge droht auf dem Wege zum flächendeckenden Verwaltungscontrolling, zu dezentralen Strukturen der Ressourcenverantwortung einschließlich der Budgetierung die ungleiche Entwicklung des Vollzuges und der Vollzugsanstalten (vgl. auch Antwort zu Frage I.4).

## Frage 2

Empfiehlst du eine deutlichere Trennung von strategischen und operativen Aufgaben im Justizvollzug?

## Antwort

Die bereits eingeleitete Verlagerung von operativen Aufgaben auf die beiden Mittelbehörden und die Vollzugsanstalten hat Zug um Zug zu einer Freisetzung von Arbeitskraft im Justizministerium geführt, was dort wiederum Freiraum für strategisch-konzeptionelles Arbeiten geschaffen hat und künftig noch schaffen wird.

Aus der Sicht des **BSBD** besteht dabei auf Dauer die Gefahr der Abkoppelung vom arbeitstäglichen Vollzugsgeschehen, was z.B. negative Auswirkungen auf die Darstellung von Lebens- und Vollzugssachverhalten durch das Justizministerium gegenüber dem Parlament zur Folge haben kann.

Um einer solch schädlichen Entwicklung entgegen zu wirken, sollten aus Sicht des **BSBD** sowohl dem Vertreter der Mittelinstanz als auch der dort gebildeten Personalvertretung ein unmittelbares Vortragsrecht



im politischen Raum, z.B. im Rechtsausschuss des Landtages, eingeräumt werden.

### Frage 3

Welche personal- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen hat eine Zusammenlegung der beiden Landesjustizvollzugsämter am Standort Wuppertal oder einem anderen zentralen Standort?

### Antwort

Ausweislich einer Vorlage des Justizministeriums an den Rechtsausschuss des Landtages vom 07.03.02 ist für das geplante Landesjustizvollzugsamt eine Stellenausstattung von 81,5 Stellen vorgesehen, während die Projektgruppe „Zusammenführung der Justizvollzugsämter“ in einem Organigrammentwurf von der Notwendigkeit von zuletzt 110 Mitarbeitern ausgegangen ist. Die Differenz (also 30 Stellen) sollen lt. Justiz-Staatssekretär **Dr. Dästner** dem Vollzug zu Gute kommen.

Fakt ist allerdings, dass die Bereiche „Kriminologischer Dienst (mit 6 Stellen bewertet), IT (mit 24 Stellen bewertet) und Controlling (mit 2,5 Stellen bewertet), insgesamt also 32,5 Stellen, ausgegliedert werden sollen. Allein diese „Spielerei mit Zahlen“ macht deutlich, wie verlässlich die bisherigen Aussagen sind.

Nicht weniger dramatisch stellt sich die Situation bei notwendigen hauswirtschaftlichen Steuerungs- und Ausgleichsmaßnahmen dar. Wie künftig auf der Grundlage der Ressourcenverantwortung einschließlich der Budgetierung haushaltswirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen durch die zentrale Mittelinstanz erfolgen können und werden, ist für den Berichterstatter noch nicht erkennbar. Fest steht dagegen, dass derartige Ausgleichsmaßnahmen, z.B. bei Herzklappenoperationen, Blutwäschen, Unterbringung in der Psychiatrie u.a. zum tragen kommen müssen, da das Budget der betroffenen Vollzugseinrichtung zur Regulierung der anfallenden Kosten regelmäßig nicht ausreichen wird.

### Frage 4

Dient eine Zusammenlegung der Landesjustizvollzugsämter der Erreichung des Vollzugsziels bei Gefangenen und Verwahrten?



## Antwort

Durch die Schaffung eines zentralen Landesjustizvollzugsamtes befürchtet der **BSBD** bei schwerwiegenden vollzuglichen Ereignissen in den beiden Landesteilen eine Zersplitterung der Ressourcen. Diese Sorge wird auch im parlamentarischen Raum gesehen. So hat der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, **MdL Frank Sichau**, bereits in 2001 zur Abschwächung derartiger Risiken alternativ die Einrichtung zweier vollzuglicher Dependancen empfohlen; auch um eine möglichst **zeitnahe und sachgerechte** - die Verhältnisse vor Ort berücksichtigende - **Bearbeitung von Eingaben der Gefangenen** und dergleichen gewährleisten zu können.

Im Falle einer Zusammenlegung der beiden Mittelbehörden zu einem Landesjustizvollzugsamt wird dies nach Einschätzung des **BSBD** einerseits zu einer beträchtlichen Abnahme von Betreuungstätigkeiten führen, andererseits - insbesondere bei den großen Vollzugsanstalten - ein hohes Maß an Eigenmächtigkeit und vollzuglicher Sonderentwicklungen zur Folge haben, was zu unliebsamen vollzuglichen Begleiterscheinungen führen kann. Hier sei beispielhaft an das vor Jahren von den Gefangenen häufig monierte sog. „Landrecht“ der Anstalt X oder Y erinnert (vgl. Antwort zu Frage II.1 b).

## Frage 5

Ist es organisationstheoretisch möglich, die Aufgaben der Aufsicht innerhalb des Strafvollzugs vollständig im Justizministerium anzusiedeln, in dem operative Aufgaben ausgelagert werden auf Außenstellen des Ministeriums und die strategische Führung im Ministerium selbst im Ministerium verbleibt?

## Antwort

Nach dem Kenntnisstand des **BSBD** bestehen u.a. derartige Organisationsformen in Holland und in der Schweiz. Über die Effektivität dieser Organisationslösung können jedoch keine Aussagen getroffen werden.

## Frage 6

Welche Unterstützung benötigen die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen durch die Aufsichtsbehörden

- a) gegenwärtig, solange die Anstalten von der Steuerung durch die Aufsichtsbehörden bei der Personalbewirtschaftung und in Haushaltsfragen abhängig sind und



- b) nach Abschluss des Organisationsentwicklungsprozesses mit dem Ziel der Budgetierung und der Personalhoheit der Anstalten?

**Antwort zu a)**

Nahezu alle Vollzugsanstalten des Landes benötigen nach Auffassung des **BSBD** bis zur Einrichtung eines flächendeckenden Verwaltungscontrollings, der Schaffung dezentraler Strukturen der Ressourcenverantwortung einschließlich der Budgetierung eine **regelmäßige Unterstützung und Begleitung** durch die beiden Mittelinstanzen.

Die augenblickliche Situation der Vollzugsanstalten ist gekennzeichnet durch

- \* eine quantitativ unzureichende Personalausstattung, die sich beispielsweise in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Anhäufung von mehr als 500.000 Mehrarbeitsstunden, die es auszugleichen gilt, ausdrückt,
- \* eine vielfach absolut nicht ausreichenden Sachmittelausstattung, die z.B. eine Auszahlung von Mehrarbeitsstunden fast unmöglich macht,
- \* eine regelmäßige Überbelegung vieler Vollzugseinrichtungen,
- \* eine Vielzahl technischer und baulicher Unzulänglichkeiten.

Nur die ständige Beratung, Betreuung und Steuerung der Vollzugsanstalten durch die beiden Mittelbehörden - häufig vor Ort - macht eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Vollzug möglich.

**Antwort zu b)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Organisationsentwicklungsprozesses darf erwartet werden, dass der Beratungs-, Betreuungs- und Steuerungsbedarf zurückgeführt werden kann. Der bisherige Verlauf des Organisationsentwicklungsprozesses zeigt nach Auffassung des **BSBD** jedoch, dass der Abschluss frühestens 2005/2006 möglich sein wird. So sind z.B. die Delegation von Personalangelegenheiten, von Aufgaben aus den Bereichen Haushalts- und Beschaffungswesen, erheblich hinter dem Zeitplan zurückgeblieben. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zusammenlegung der beiden Mittelbehörden nicht nur verfrüht, sondern auch nicht zu verantworten. Eine derartige Entwicklung hatte 1999 bereits die Arbeitsgruppe „Vollzugsämter“ vorausgesehen und sich dafür ausgesprochen, als Zeitpunkt für die Prüfung der Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter allenfalls 2005/2006 einzuplanen.



### Frage 7

Inwieweit bedürfen die Justizvollzugsanstalten in Zeiten knappen Geldes besonders dringend der Stützung und Steuerung durch funktionierende Aufsichtsbehörden?

### Antwort

Die Personallage ist in den meisten Vollzugsanstalten des Landes als dramatisch zu bewerten. Das gilt insbesondere für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes. Die Mehrarbeitsstundenentwicklung im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes mit insgesamt mehr als 500.000 nicht ausgeglichenen Stunden ist signifikant für diese Entwicklung. Der **BSB** kritisiert seit Jahren die unhaltbare Situation, die Mehrarbeits- und Überstunden zu Lasten der Beschäftigten konsequent als Personalschöpfungsinstrument einzusetzen.

Gleichermaßen besorgniserregend ist die finanzielle Ausstattung der Vollzugsanstalten. Über den „Umweg“ der Kapitalisierung vorübergehend nicht besetzter Stellen müssen regelmäßig die Kosten z.B. für die Energieversorgung der Anstalten (Strom, Gas, Wasser, Kohle) und/oder aufwendige, nicht vorhersehbare ärztliche Behandlungen (z.B. Herzklappenoperationen, Unterbringung in der Psychiatrie, prophylaktische Behandlung von Blutern) reguliert werden. Für einen finanziellen Ausgleich von Mehrarbeits- und Überstunden - in verschiedenen Vollzugsanstalten haben sich mehr als 30.000 angesammelt - werden die Möglichkeiten auf diese Weise drastisch eingeschränkt.

Erschwerend wirkt sich die regelmäßige Überbelegung fast aller Vollzugseinrichtungen aus, die nur durch Belegungsausgleichsmaßnahmen „kanalisiert“ werden kann.

Derartige Situationen überfordern die Vollzugsanstalten. Sie können nur mit Hilfe einer funktionsfähigen Mittelinstanz, die zugleich über entsprechende Regionalkenntnisse verfügt, sachgerecht beherrscht werden.

### Frage 8

Gibt es in den Justizvollzugsanstalten Aufgabenvermehrungen, ohne dass eine zeitlich parallel laufende Personalverstärkung erfolgt?



## Antwort

Der **BSBD** beanstandet seit langem, dass infolge der im Bereich des mittleren Verwaltungsdienstes zu erwirtschaftenden rd. 190 kw-Vermerke, was etwa einem Drittel des personellen Gesamtbestandes in diesem Bereich entspricht, zwangsläufig eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf die Laufbahnangehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes stattgefunden hat und noch immer stattfindet. Somit wird in nicht unbeträchtlichem Maße Arbeitskraft aus dem Sicherheits- und Behandlungsbereich mit allen negativen Folgen für die Effizienz des Vollzuges abgezogen.

Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass allein in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes etwa 900 Kräfte fehlen, um einen an den gesetzlichen Mindeststandards orientierten Behandlungsvollzug in NRW sicherstellen zu können.

Die bestehende und bereits als besorgniserregend zu bewertende Situation wird durch die ab 01.01.2003 sicherzustellende sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern weiter verschärft. Es gilt, die vorhandenen Therapieplätze durch Einrichtung von organisatorisch, personell und materiell eigenständigen sozialtherapeutischen Abteilungen auf 300 zu erhöhen. Der Zahl 300 liegen die ursprünglichen Schätzungen des Justizministeriums zu Grunde. Infolge fehlender Haushaltsmittel ist die Zahl zwischenzeitlich nach unten korrigiert worden. Hier zeichnet sich ab, dass der personelle Bedarf durch sog. „Umschichtungen“ erwirtschaftet werden soll.

Erneut werden dadurch Lücken in anderen Bereichen des Vollzuges aufgerissen; der Wiedereingliederungsauftrag wird einer weiteren Belastung ausgesetzt.

Völlig unberücksichtigt geblieben ist bei der Personalbedarfsbemessung auch die zunehmend schwierigere Klientel, insbesondere die aus dem vormaligen Ostblock. Sie stellt für den Vollzug ein absolut erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. In diesem Bereich ist folglich ein höherer Personaleinsatz erforderlich. Diese zusätzliche Personalbindung geht zwangsläufig zu Lasten des Behandlungsauftrages. Gleichermäßen unberücksichtigt geblieben ist auch die seit langem andauernde besorgniserregende Belegungsentwicklung mit ihren ebenfalls negativen Auswirkungen auf den Personalbereich.

## Frage 9

Hätte der Justizminister Vorschläge von den beiden Justizvollzugsämtern erhalten können, welche Aufgaben vorübergehend vernachlässigt

werden könnten, um neue Aufgaben zu bewältigen, obwohl weder Personalvermehrung noch Sachmittelverstärkung erfolgt sind?

### **Antwort**

Der **BSBD** geht davon aus, dass eine solche Verfahrens- bzw. Vorgehensweise jederzeit mit den beiden Mittelbehörden hätte vereinbart werden können.

### **Frage 10**

Wie weit ist der Organisationsentwicklungsprozess im Justizvollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen vorangekommen?

### **Antwort**

Der Organisationsentwicklungsprozess hat nach Ansicht des **BSBD** ab 1997 einen zunächst durchaus als positiv zu bewertenden Verlauf genommen. Erst mit der durch Justizminister **Dieckmann** in 1999 - kurze Zeit nach seinem Amtsantritt - erhobenen Forderung nach baldmöglichster Zusammenlegung beider Vollzugsämter als Konsequenz aus dem Organisationsentwicklungsprozess, wurde insbesondere bei den Beschäftigten der beiden Mittelbehörden, die bis dahin als Triebfeder des OE-Prozesses fungierten, ein größeres Maß an Verhaltenheit deutlich, was für den **BSBD** durchaus verständlich und nachvollziehbar ist. Hatte doch der Vorgänger im Amt des Justizministers, der jetzige Innenminister **Dr. Fritz Behrens**, noch am 17.04.1996 vor dem Rechtsausschuss des Landtages erklärt:

*„... Kern des Kabinettsbeschlusses ist es, die beiden Justizvollzugsämter in Nordrhein-Westfalen im Prinzip zu erhalten, sie aber im Rahmen der für den gesamten Justizvollzug vorgesehenen Organisationsentwicklung so weiter zu entwickeln, dass sie sich künftig mit neuen Aufgaben und mit einem neuen Selbstverständnis dem Strafvollzug widmen sollten. Sie können jetzt, was den Ort ihrer dienstlichen Tätigkeit anbelangt, einigermaßen beruhigt sein; Köln und Hamm sollen erhalten bleiben. Allerdings werden sich die Aufgaben und die Art der Aufgabenerledigung erheblich verändern.“*

Darauf haben die Beschäftigten beider Mittelinstanzen gebaut und sind - aus Sicht der Vollzugsanstalten - deren verlässliche Partner geworden.

Zu der übereilten Entscheidung von Justizminister **Dieckmann** hat sich die Arbeitsgruppe „Vollzugsämter“, der u.a. der Leiter der Abteilung Strafvollzug (IV) des Justizministeriums und die beiden Präsidien-



ten der Justizvollzugsämter angehörten, in ihrem Abschlussbericht vom 04. August 1999 festgestellt, dass eine Zusammenlegung beider Vollzugsämter in absehbarer Zeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Organisationsentwicklungsprozesses - wenn nicht gar dessen Stillstand - zur Folge hätte. „Es steht insbesondere zu befürchten“, so stellten die Vollzugspraktiker damals bereits fest, „dass der Vorgang der Abnabelung der Anstalten von den Justizvollzugsämtern im Rahmen der fortschreitenden Flexibilisierung und Budgetierung Schaden nimmt, weil bei einer kurzfristig (etwa 1-2 Jahre) zu vollziehender Fusion der Ämter die Energien der Mitarbeiter der beiden Behörden in ihrer Funktion als ‚Trainee‘ im Umgestaltungsprozess der Anstalten beeinträchtigt und auf jenen Prozess der fusionsbedingten Selbst-Reorganisation umgelenkt und gebunden würden. Es spricht deshalb viel dafür, zumindest bis zum Abschluss dieses Prozesses, an dessen Ende in mehreren Jahren flächendeckend ein wirksames Verwaltungscontrolling, dezentrale Strukturen der Ressourcenverantwortung einschließlich Budgetierung aufgebaut sein werden, die Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter zurückzustellen.“ Dabei bestand unter den Vollzugsinsidern Einigkeit darüber, dass dieser Zeitpunkt frühestens 2005/2006 erreicht sein könne. Auch sollte nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe die Delegation in Personalangelegenheiten bereits im Jahre 2000 (!) abgeschlossen sein, einhergehend mit der Feststellung, dass die Erweiterung der Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten insoweit über einen längeren Zeitraum, und zwar über 2000 hinaus, der fachlichen Begleitung und Beratung bedürfe. Große Sorgen bereitete den Vollzugspraktikern die Gefahr einer Zersplitterung der Ressourcen einer zentralen Mittelbehörde bei mehreren schwerwiegenden vollzuglichen Ereignissen, wie das gerade 1999 mehrfach der Fall war. Eine solche Situation führe zwangsläufig zu einer Schwächung der Effizienz des Vollzuges, was besonders in Krisenzeiten schwer wiege, so die einhellige Auffassung der Kommissionsmitglieder.

### **Frage 11**

Wie viele Justizvollzugsanstalten sind noch nicht in der Lage, die zu übertragenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen?

### **Antwort**

In Anbetracht der vielerorts quantitativ schlechten Personalausstattung sowohl in den Bereichen der Verwaltung (mittlerer und gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst) als auch des allgemeinen Vollzugsdienstes, das gilt in erster Linie für die kleinen und mittleren Vollzugsanstalten, dürften etwa 35 v.H. der Vollzugseinrichtungen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, die demnächst zur Übertragung anstehenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen.

**Frage 12**

In welchem Umfang würde die bisher von den Vollzugsämtern geleistete Unterstützung der Anstalten durch die Zusammenlegung beeinträchtigt werden?

**Antwort**

Die Zusammenlegung würde zunächst zu einer erheblichen Personalbindung im Rahmen des erforderlichen Selbstfindungs- und Organisationsprozesses führen. Die Anstalten blieben sich – zumindest für eine Übergangszeit - selbst überlassen. Das zentrale Vollzugsamt könnte sich in dieser Phase allenfalls der Bearbeitung von außerordentlichen Sicherheitsstörungen widmen.

**Frage 13**

Wie lange würde das neue Amt benötigen, um die Leistungsfähigkeit der aufzulösenden Ämter zu erlangen?

**Antwort**

Eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu erreichen, wird wegen des neuen Aufgabenzuschnitts konzeptionell nicht möglich sein. Ein vergleichbares Leistungsniveau in dem neuen Zuständigkeitsbereich zu erreichen, wird nach Einschätzung des **BSBD** einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren in Anspruch nehmen. In den Vollzugseinrichtungen des Landes werden zwischenzeitlich ungesteuert Entwicklungen einsetzen, die eine Zusammenarbeit mit der Mittelbehörde erschweren werden.

**Frage 14**

Welche Auswirkungen hatte und hat die Diskussion über die Neuorganisation der Aufsichtsbehörden auf den Fortgang des Organisationsentwicklungsprozesses?

**Antwort**

Durch die Diskussion über die Neuorganisation der Aufsichtsbehörden hat die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich spürbar Schaden genommen. Eine geplante und gesteuerte Organisationsentwicklung ist kaum mehr erkennbar. Auf Anstaltsebene wird dieser



Prozess nunmehr in Abhängigkeit von den persönlichen Einstellungen der Leitung in eigener Zuständigkeit fortgeführt.

### Frage 15

Welches Risiko geht der Justizminister persönlich ein, wenn er

- a. mit der Diskussion über die Organisation der Aufsicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Vollzuges verunsichert,
- b. nach der Auflösung der beiden Ämter eine längere Anlaufphase für das neue geplante Amt in Kauf nimmt?

Inwieweit tritt dadurch eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalten ein?

#### Antwort zu a)

Motiviertes Personal stellt nach Auffassung des **BSBD** in dem personalintensiven Bereich des Justizvollzuges das größte Kapital für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages dar. Der Verlust der Motivation hat zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerledigung. Im Justizvollzug kann dies zu sicherheitsrelevanten Konsequenzen führen, die durch die Initiatoren des Gesetzesvorhabens verantwortet werden müssten.

#### Antwort zu b)

Sollten sich während des Findungsprozesses der neuen Behörde, der nach Einschätzung des **BSBD** zwei bis drei Jahre beanspruchen wird, Sicherheitsstörungen mit Öffentlichkeitswirkung ereignen, dann wären diese durch das Justizministerium zu vertreten.

### Frage 16

Welche reale Personalersparnis brächte die Konzentration der Arbeit auf ein Zentralamt?

#### Antwort

Der zu erwartende geringere Abstimmungsbedarf wird sich nach Einschätzung des **BSBD** kaum personalsparend auswirken. Die durch das Justizministerium eingesetzte Expertenkommission hat mit 81,5 Stellen einen realistischen Personalbedarf ermittelt. Dieser wird allerdings nur dadurch erreicht, dass 32,5 Stellen ausgegliedert werden.



Diese Beschäftigten werden mit ihren bisherigen Aufgaben Vollzugseinrichtungen zugewiesen. Mehr Arbeitskraft wird entgegen entsprechenden Beteuerungen in den Vollzugseinrichtungen des Landes **nicht** ankommen.

Im Gegenteil: ein Zentralamt wird eine sachlich nicht gerechtfertigte, ungleichgewichtige Personalverteilung auf die Vollzugsanstalten verursachen. Wegen der gegebenen heimatnahen Beschäftigungsgarantie werden die den jetzigen Standorten der Ämter benachbarten Vollzugseinrichtungen mit einer Personalausstattung oberhalb des Bedarfs rechnen können, während die dem neuen Zentralamt benachbarten Einrichtungen Personal werden abgeben müssen, auch wenn dies vom Aufgabenbestand her untunlich sein sollte (vgl. Antwort zu Frage I.6).

### **Frage 17**

Würde der Standort Wuppertal die Arbeit des neuen Amtes erschweren oder erleichtern?

### **Antwort**

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe ist der Standort Wuppertal wenig attraktiv. Deshalb wird qualifiziertes Personal in der benötigten Zahl nur schwer rekrutiert werden können. Dieser Mangel wird nur durch günstige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten ausgeglichen werden können, was sich für die Vollzugsanstalten zwangsläufig negativ auswirken dürfte (vgl. Antwort zu Frage I.7).

### **Frage 18**

- Welche Form der Aufsicht über die Vollzugsanstalten ist in einem großen Flächenstaat wie Nordrhein-Westfalen die wirkungsvollste:
- a. durch das Justizministerium und zwei Vollzugsämter, die die regionale Gliederung des Landes berücksichtigen,
  - b. durch das Justizministerium und ein Zentralamt,
  - c. durch das Justizministerium und zwei regionale Außenstellen,
  - d. durch das Justizministerium allein?

### **Antwort**

Solange der Organisationsentwicklungsprozess nicht so weit gediehen ist, dass alle Vollzugsanstalten eigenverantwortlich und weitgehend selbständig arbeiten können, sieht der **BSBD** in der Beibehaltung von zwei Mittelbehörden die effektivste Organisationsstruktur.



Regionale Mittelbehörden mit engen Kontakten zu den Vollzugsanstalten bieten am ehesten die Gewähr dafür, beim Auftreten von Problemen, die für die einzelne Einrichtung nicht beherrschbar sind, steuernd eingreifen zu können. Schließlich kann die Mittelbehörde personelle und finanzielle Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, Belegungsausgleiche veranlassen und in Vollzugsfragen Orientierung bieten. Außerdem wird es einer regionalen Mittelbehörde *wegen* des engen Kontaktes zu den Anstalten möglich sein, Akzeptanz für ihre Entscheidungen herzustellen und zu finden.

Die Alternative zu c) ist nach Einschätzung des **BSBD** effektiver als die Alternative zu b), weil der für den Justizvollzug so wichtige persönliche Kontakt erhalten bleibt und die Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten jeder Einrichtung in die zu treffenden Entscheidungen einfließen. Abgehobene Entscheidungen vom „grünen Tisch“ aus können auf diese Weise vermieden werden.

### **Frage 19**

Ist die geplante Lösung mit einem Vollzugsamt auf Dauer überlebensfähig?

### **Antwort**

Ein Zentralamt hat nach Einschätzung des **BSBD** keine Zukunft und dürfte nur für eine Übergangszeit Bestand haben. Nach Abschluss des Organisationsentwicklungsprozesses könnten die dann selbständig arbeitenden Vollzugsanstalten der direkten Fachaufsicht des Ministeriums unterstellt werden.

Ein Zentralamt, das nicht aus eigener Erkenntnis und Erfahrung über die Rahmenbedingungen in den einzelnen Vollzugseinrichtungen informiert ist, dient lediglich der Verteilung des Verantwortungsrisikos von oben nach unten, nicht aber der erforderlichen Unterstützung der Ortsbehörden. Diese Aufgaben könnten durch eine personell entsprechend ausgestattete Abteilung Strafvollzug im Justizministerium selbst wahrgenommen werden.

### **Frage 20**

Welche Synergieeffekte werden durch die Einrichtung nur eines Landesjustizvollzugsamtes erzielt?



## **Antwort**

Auf der Grundlage des bereits angesprochenen Kienbaum-Gutachtens sind solche Aufgaben, die bis 1996 durch jedes Amt gesondert wahrgenommen worden sind, in der Weise gebündelt und optimiert worden, dass Doppelarbeiten vermieden werden. Angesichts dieser Sachlage werden sich nennenswerte Synergieeffekte durch die Zusammenlegung der Ämter nicht mehr erzielen lassen. Diese Annahme wird durch die Ergebnisse der durch das Justizministerium eingesetzten Expertenkommission gestützt, die festgestellt hat, dass für die Aufgabenwahrnehmung 114 Stellen benötigt werden, von denen 81,5 Stellen dem neuen Amt und 32,5 Stellen unter Mitnahme ihrer Aufgaben den Vollzugsanstalten zugeordnet werden sollen.

## **Frage 21**

Mit welchen Kosten ist durch die Einrichtung nur eines Landesjustizvollzugsamtes zu rechnen?

## **Antwort**

Nach Einschätzung des **BSBD** treten, auch wenn sie zunächst nicht haushaltswirksam werden, erhebliche Kosten für die Herrichtung des ehemaligen Amtsgerichts in der Wuppertaler Sedanstraße auf, die über den Mietzins den Landeshaushalt der kommenden Jahre belasten werden. Da Büroraum für die 81,5 Stellen des Zentralamtes und die 32,5 auszulagernden Stellen benötigt wird, werden sich – auch wenn die bisherigen Gebäude in Köln und Hamm vermietet werden können – zumindest keine Einsparungen ergeben. Bei Verzicht auf ein zentrales Landesjustizvollzugsamt hätte die Veräußerung der Wuppertaler Liegenschaft zu einem nicht unbeträchtlichen Veräußerungsgewinn für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW führen können. An Einmalaufwendungen ist die gesamte Ausstattung der neuen Liegenschaft in Wuppertal zu veranschlagen, da die bisherigen Büroausstattungen nur im Ausnahmefall weiter verwendet werden können, weil sie seinerzeit für deutlich unterschiedliche Raumzuschnitte beschafft worden sind.

Wegen der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Ämter gegebenen heimatnahen Beschäftigungsgarantie wird ein entsprechender personeller Ausgleich im Rahmen von Versetzungen vorgenommen werden müssen. Hierdurch entstehen Ansprüche auf Trennungsentschädigung und Umzugskostenerstattung. Den von den jetzigen Ämtern nach Wuppertal wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht für die Dauer von drei Jahren ein Auslagenersatz zu. Darüber hinaus ist wegen der insgesamt größeren Entfernungen zu

den Vollzugseinrichtungen ein deutlicher Anstieg der Reisekosten zu erwarten.

### **Frage 22**

Ist zu erwarten, dass Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfe tatsächlich verringert werden?

### **Antwort**

Eine leichte Abnahme des Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfs ist zu erwarten. Eine Abstimmung innerhalb der Behörde wird nach wie vor erforderlich sein, doch würde sie zwischen den Ämtern entfallen.

### **Frage 23**

Welche Aufgaben, die bisher von den zwei Justizvollzugsämtern wahrgenommen wurden, werden jetzt als Folge der Zusammenlegung vom Landesjustizvollzugsamt erfüllt und welche sollten auf den nachgeordneten Bereich delegiert werden?

### **Antwort**

Mit der Schaffung eines Zentralamtes wird der Prozess der Aufgabenübertragung überstürzt und ohne die erforderliche Steuerung und Beratung sofort eingeleitet werden müssen. Der Umstand, dass etliche Vollzugseinrichtungen weder personell noch organisatorisch auf eine solche Situation vorbereitet sind, lässt erhebliche Qualitätseinbußen erwarten. Dieser Verselbständigungsprozess, der eine Steuerung, Beratung und Begleitung mindestens bis zum Jahr 2006 erfordert, wird die Anstalten unvermittelt ereilen, was dort zu Beeinträchtigungen der Motivation und Einsatzbereitschaft führen dürfte, weil ihre Bedürfnisse nicht angemessen berücksichtigt werden können.

### **Frage 24**

Wird durch die Einrichtung eines Landesjustizvollzugsamtes die Sicherheitslage in den Haft- und Arrestanstalten in irgendeiner Weise tangiert?

### Antwort

Durch die Einrichtung eines zentralen Landesjustizvollzugsamtes ist die gesamte Struktur des Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen betroffen. Sowohl das Amt als auch die Vollzugseinrichtungen werden sich auf die neuen Verwaltungsabläufe erst einstellen müssen.

Wenn Aufgaben auf die personell bereits ‚ausgebluteten‘ Verwaltungen der Anstalten delegiert werden, wird dort nahezu zwangsläufig die noch stärkere Einbindung der Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in administrative Aufgaben erwogen werden. Da für den Umstrukturierungsprozess Arbeitskraft in den Anstalten gebunden wird und diese Entwicklung gleichzeitig mit der Abnahme der Kontrolldichte durch das Landesjustizvollzugsamt korrespondiert, kann eine Beeinträchtigung der Sicherheitslage nicht ausgeschlossen werden.

Immer wenn Organisationen einen Selbstfindungsprozess durchleben, keine Orientierung finden und verunsichert sind, wird unweigerlich eine Qualitätsminderung bei der Aufgabenerledigung eintreten.

### Frage 25

Sind die Behördenleiter vor Ort sachlich, fachlich und personell in der Lage, die auf sie zukommenden Aufgaben zu erfüllen?

### Antwort

Diese Frage korrespondiert mit der Frage 11. Es ist die Einschätzung des **BSBD**, dass alle Vollzugsanstalten nur unzureichend auf die sich durch die Errichtung eines Landesjustizvollzugsamtes ergebenden Strukturveränderungen vorbereitet sind.

Einige Vollzugseinrichtungen werden sich selbst helfen können, andere werden sich selbst helfen müssen, wieder andere werden schlicht überfordert sein. Die dritte Gruppe auf 35 Prozent der betroffenen Anstalten zu schätzen, dürfte der Realität sehr nahe kommen.

### Frage 26

Ist es für bestimmte Arbeitsbereiche sinnvoll, diese dezentral zu organisieren, um ein allmorgendliches Anreisen zum Standort Wuppertal entbehrlich zu machen?

## Antwort

Der Schaffung einer neuen Organisationseinheit folgt regelmäßig eine Phase der Selbstfindung und der Selbstorganisation. Diese Entwicklungsstufe dürfte nur dann in einem engen Zeitrahmen erklommen werden können, wenn die am Prozess beteiligten Akteure auch körperlich anwesend sind. Ansonsten dürften sich die Abstimmungs- und Koordinierungsverfahren langwierig gestalten, was im Interesse der nachgeordneten Vollzugsanstalten vermieden werden sollte.

Abgesehen von dieser Notwendigkeit würde es der **BSBD** – wie zu Frage 18 bereits ausgeführt – begrüßen, wenn bei Errichtung eines Zentralamtes zumindest die Unterstützung, Begleitung und Beratung der Vollzugsanstalten in Fragen der Sicherheit und der konkreten Ausgestaltung des Behandlungsvollzuges **dezentral** organisiert werden könnten.

Düsseldorf, im Mai 2002

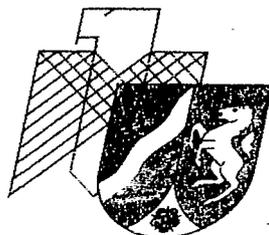
Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands  
Landesverband Nordrhein-Westfalen



(Jäkel)

Vorsitzender

# Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands



# BSBD

Gewerkschaft Strafvollzug  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mitglied der DBB-Tarifunion

BSBD NRW • Ulmenstraße 23 • 40476 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt, MdL  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

## Kopie

LANDESLEITUNG

Ulmenstraße 23  
40476 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 46 12 59  
Telefax: (02 11) 48 39 51

E-Mail: [bsbd.nrw@t-online.de](mailto:bsbd.nrw@t-online.de)  
Internet: [www.bsbd-nrw.de](http://www.bsbd-nrw.de)

25. August 2001

### Errichtung eines zentralen Landesjustizvollzugsamts in Wuppertal

Änderung des Gesetzes über die Errichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24.02. 1970

Beschluss der nordrhein-westfälischen Landesregierung vom 08. Mai 2001

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

die durch Justizminister Jochen Dieckmann im Rahmen struktureller Veränderungen mit großem Nachdruck betriebene **Errichtung** eines zentralen Landesjustizvollzugsamts in Wuppertal, einhergehend mit der **Auflösung** der beiden Justizvollzugsämter in Hamm (Westfalen-Lippe) und in Köln (Rheinland), erfüllt uns mit großer Sorge.

Dem bislang im Flächenstaat NRW mit durchschnittlich mehr als 18.400 Gefangenen in 38 selbständigen Vollzugseinrichtungen, 5 Jugendarrestanstalten sowie zahlreichen Zweig- und Nebenstellen mit Erfolg praktizierten, regional organisierten Strafvollzug droht durch den zumindest übereilten Schritt des Justizministers eine **Destabilisierung**, die nicht nur zu einem **Motivationsverlust** bei den Beschäftigten des Strafvollzuges, sondern auch zu **irreparablen Schäden** für den Vollzug selbst führen kann.

Wir haben diese **Befürchtungen** u.a. in zwei auch allen Damen und Herren Abgeordneten des Landtags NRW zugeleiteten **BSBD-Flugblättern** vom Mai d.J. sowie in der bundesweit verlegten Fachzeitschrift „Der Vollzugsdienst“ (Heft 3/01), die ebenfalls allen Damen und Herren Abgeordneten übermittelt worden ist, **konkretisiert**.

Gleichwohl sind wir in Sorge, dass das mehr als 30 Jahre alte **Gesetz über die Errichtung selbständiger Justizvollzugsämter** nach dem Motto „Knast ist Knast“ ohne viel Aufhebens die parlamentarischen Gremien passieren könnte, wie denn auch das Interesse vieler Bürgerinnen und Bürger in unserem Land an Fragen der Organisation des Strafvollzuges als gering einzuschätzen ist.



Mit den nachfolgenden Ausführungen, sehr geehrter Herr Präsident Schmidt, wollen wir - ergänzend zu unserer dem Hohen Hause bereits bekannten Auffassung - die Bedenken zu dem Vorhaben von Justizminister Jochen Dieckmann in aktualisierter Form erneut vortragen, wobei wir Sie sehr herzlich bitten, dieses Schreiben auch **allen** Damen und Herren Abgeordneten des Landtags NRW zur Kenntnis zu bringen.

## **I. Der aktuelle Stand in Kurzform**

Anlässlich der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25.04. 2001 hat der Justizminister unseres Landes die Damen und Herren Abgeordneten mit einem nachgeschobenen Tagesordnungspunkt 11 über die „Zusammenlegung der Justizvollzugsämter Köln und Hamm“ erstmals von seinen neuerlichen Strukturveränderungsabsichten unterrichtet (vgl. Ausschussprotokoll 13/274).

In einem dieser Unterrichtung vorausgegangen Schreiben vom 17.04. 2001 hatte der Unterzeichner für die *Gewerkschaft Strafvollzug* den Justizminister bereits auf das Gerücht über eine offenbar erneut geplante Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter in Verbindung mit der seinerzeit nicht zu übersehenden Hinauszögerung der Nachfolgebestimmung des zum 30.06. 2001 in den Ruhestand getretenen Präsidenten Dr. Klaus Koepsel (Köln) hingewiesen. Zugleich hatte der Unterzeichner den Justizminister unter Darlegung der von einer derartigen Maßnahme für den Strafvollzug zu befürchtenden negativen Entwicklung um ein Gespräch zwecks Aufklärung über die angestrebte Veränderung der Organisationsstruktur des Vollzuges gebeten. Das erbetene Gespräch ist leider nicht zustande gekommen; dafür hat uns Justizminister Dieckmann mit einem Schreiben, welches uns im Juni d.J. erreicht hat, seine aus der vorgenannten Sitzung des Rechtsausschusses hinlänglich bekannten Gründe dargelegt.

Am 08.05. 2001 nimmt die Landesregierung die Absicht des Justizministers, „auf die Errichtung eines zentralen Landesjustizvollzugsamts NRW in Wuppertal einschließlich angemessener personalwirtschaftlicher und besoldungsrechtlicher Konsequenzen hinzuwirken, zustimmend zur Kenntnis und bittet den Justizminister, die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorzubereiten“.

Bereits seit dem 31.07. 2001 liegt dem Justizminister ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Errichtung eines zentralen Justizvollzugsamts“ vor. Mit dessen Verabschiedung wird im Laufe des 4. Quartals d.J. gerechnet, so dass die mit der Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter einhergehenden Maßnahmen ab dem 01.01. 2002 zum Tragen kommen können.

Zwischenzeitlich ist das Hin- und Hergeratter über den Standort des neuen Landesjustizvollzugsamts beendet. Es soll nunmehr das in Wuppertal an der Sedanstraße gelegene Amtsgericht einschließlich des alten Gerichtsgefängnisses als „Unterbringungsort“ dienen. Die Umbaukosten hierfür werden mit 10 bis 20 Millionen DM beziffert. Eine Inbetriebnahme des Objekts ist bereits ab September 2002 geplant. Die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugsamts Hamm in Aussicht gestellte Möglichkeit, dass z.B. ein Standort in Dortmund oder Hagen zum Tragen kommen könnte, ist damit endgültig zu den Akten gelegt.

## **II. Das Kienbaum-Gutachten und seine Folgen**

Durch das vor Jahren eingeholte Kienbaum-Gutachten ist u.a. auf die seinerzeitigen Schwachstellen der beiden Justizvollzugsämter aufmerksam gemacht worden. Dazu hat der damalige



Justizminister Dr. Fritz Behrens am 17.04. 1996 vor dem Rechtsausschuss des Landtags u. a. ausgeführt:

„Kern des Kabinettsbeschlusses ist es, die beiden Justizvollzugsämter in Nordrhein-Westfalen im Prinzip zu erhalten, sie aber im Rahmen der für den gesamten Justizvollzug vorgesehenen Organisationsentwicklung so weiterzuentwickeln, dass sie sich künftig mit neuen Aufgaben und mit einem neuen Selbstverständnis dem Strafvollzug widmen sollten.“

Es wurden daraufhin die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen. Alle klassischen Verwaltungsaufgaben sind zur Erzielung wirtschaftlicher Synergieeffekte gebündelt worden. So haben sich die beiden Vollzugsämter seither in ihrem Selbstverständnis deutlich gewandelt. Sie sind - jedenfalls derzeit - in der Lage, die operativen vollzuglichen Aufgaben zu bündeln und zu koordinieren. Sie unterstützen die Vollzugsanstalten in früher nicht gekannter Art und Weise und leisten dabei einen wesentlichen, oft übersehenen oder aber zu gering bewerteten Beitrag zu einer flächendeckend an einheitlichen vollzuglichen Standards ausgerichteten Vollzugsgestaltung.

### III. Das 2. „Omnibusgesetz“

Mit dem Vorhaben der Landesregierung zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung hat das Kabinett in seiner Sitzung vom 15. 06. 1999 auf eine entsprechende Vorlage des Justizministers vom 02. 06. 1999 - Justizminister Dieckmann war gerade ein paar Monate im Amt - die Frage der Mittelbehörden im Strafvollzug beraten und u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„...und bittet ihn (gemeint ist der Justizminister), ein Organisationskonzept zur Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen zu einem Justizvollzugsamt zu entwickeln“.

In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 15.06. 1999 wurde eine ministerielle Arbeitsgruppe „Vollzugsämter“ gebildet, der auch die beiden Präsidenten der Justizvollzugsämter und für den Hauptpersonalrat u. a. der Unterzeichner angehörten. In der Niederschrift der Arbeitsgruppe vom 04.08. 1999 wird unter Abschnitt II u. a. folgendes Ergebnis festgehalten:

„Die Arbeitsgruppe hat vor dem Hintergrund der Ereignisse im nördrhein-westfälischen Justizvollzug in den letzten Wochen erörtert, ob Anlass besteht, sich nochmals den Prämissen der Kabinettsentscheidung zuzuwenden. Sie hat diese Frage bejaht. Gefangenausbrüche wie die in Münster, Düsseldorf und Köln und andere besondere Vorkommnisse (Zurwehme, Franz) binden nicht nur erhebliches Potential in den Anstalten, sondern machen auch vielfältige aufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich. Diese bestehen nicht nur in der (Mit-) Aufklärung der Geschehnisse, ihrer fach- und dienstaufsichtlichen Aufarbeitung, sondern auch in der Darstellung, Erklärung und ggf. Rechtfertigung gegenüber den Medien und der politischen Öffentlichkeit. Eine solche Aufgabe zu bewältigen, ist angesichts der vielgestaltigen Vollzugsorganisation in NRW mit 37 Justizvollzugsanstalten, z.Zt. von fast 19.000 Gefangenen (jährlich durchlaufen die Anstalten allerdings ca. 50.000 Gefangene) und über 8.000 Bediensteten von einer Mittelbehörde aus sehr schwer. Ohne deutliche Personalverstärkung würde es bei mehreren schwerwiegenden Ereignissen in beiden Landesteilen - wie gegenwärtig -



zwangsläufig zu einer Zersplitterung der Ressourcen einer zentralen Mittelbehörde kommen. Dieser Zustand würde zu einer Schwächung der Effizienz des Vollzuges führen, der besonders in Krisenzeiten schwer wiegt.

Unabhängig davon ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass der im gesamten Justizvollzug des Landes NRW mit bereits beachtlichen ersten Teilerfolgen auf den Weg gebrachte Organisationsprozess einer Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt entgegensteht. Dieser Prozess wird im Kern von den Justizvollzugsämtern - bzw. der hohen Motivation der dort tätigen Bediensteten - getragen und vorangetrieben. Die Motivation basiert zu einem entscheidenden Teil auf dem durch den entsprechenden Kabinettsbeschluss vom 12.03. 1996 begründeten Vertrauen in den Fortbestand der beiden Behörden. Eine Zusammenlegung in absehbarer Zeit hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des Organisationsentwicklungsprozesses zur Folge, wenn nicht dessen Stillstand. Es steht insbesondere auch zu befürchten, dass der Vorgang der Abnabelung der Anstalten von den Justizvollzugsämtern im Rahmen der fortschreitenden Flexibilisierung und Budgetierung Schaden nimmt, weil bei einer kurzfristig (etwa 1-2 Jahre) zu vollziehenden Fusion der Ämter die Energien der Mitarbeiter der beiden Behörden in ihrer Funktion als „Trainee“ im Umgestaltungsprozess der Anstalten beeinträchtigt und auf jenen Prozess der fusionsbedingten Selbst-Reorganisation umgelenkt und gebunden würden.

Es spricht deshalb viel dafür, zumindest bis zum Abschluss dieses Prozesses, an dessen Ende in mehreren Jahren flächendeckend ein wirksames Verwaltungscontrolling, dezentrale Strukturen der Ressourcenverantwortung einschließlich Budgetierung aufgebaut werden, die Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsämter zurückzustellen.“

So konnte schließlich noch 1999 das ehrgeizige, den berechtigten Interessen des Strafvollzuges indes zuwiderlaufende Vorhaben der Landesregierung mit Hilfe Vieler, darunter zahlreichen Parlamentariern aller im Landtag vertretenen Parteien, gestoppt werden. **Seinerzeit (1999!) wurde von der Arbeitsgruppe für richtig erachtet, eine erneute Überprüfung der bestehenden vollzuglichen Organisationsstrukturen nicht vor dem Jahre 2005/6 vornehmen zu wollen.** Damit war und ist nach Auffassung des *BSBD* der bereits damals drohenden Destabilisierung des Vollzuges erfolgreich begegnet worden.

#### **IV. Beschluss der Landesregierung vom 08.05.2001**

In einem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Justizvollzugsämter gerichteten Schreiben vom 19.06. 2001 teilt Justizminister Dieckmann mit, dass er sich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Landesregierung vom 15.06. 1999 als auch zu Beginn des Jahres 2000 wegen der damaligen Situation des Justizvollzuges und wegen des gerade begonnenen Organisationsentwicklungsprozesses erfolgreich dafür eingesetzt habe, die beiden Justizvollzugsämter nicht sogleich zusammenzuführen. Der Stand der Organisationsentwicklung erfordere jetzt jedoch die Zusammenlegung, zumal die Organisationsentwicklung mit dem Schwerpunkt „Aufgabenkritik“ weitgehend abgeschlossen sei. Auch werde die Einführung der „neuen Steuerungsmodelle“ durch eine einheitliche Steuerung und neue Strukturen in einem zentralen Landesjustizvollzugsamt verbessert.



Die durch Justizminister Dieckmann sodann ins Leben gerufenen Projektgruppe „Zusammenführung der Justizvollzugsämter“, die am 06.07. 2001 erstmals zusammentrat, und der - anders als 1999 - keine Mitglieder des Hauptpersonalrates angehören, arbeitet auf der Grundlage einer von ihm am 06.06.2001 gezeichneten Projektbeschreibung. Dabei wurde auf Anfrage klargestellt,

- \* dass die Zahl der im Landesjustizvollzugsamt NRW einzusetzenden Bediensteten nicht vorgegeben sei und,
- \* dass die zur Delegation auf die Justizvollzugsanstalten anstehenden Aufgaben insbesondere aus dem Personalbereich vor Inbetriebnahme des zentralen Landesjustizvollzugsamts verlagert werden sollten.

Was die Zahl der MitarbeiterInnen für das neue Justizvollzugsamt angeht, hat Minister Dieckmann diese bereits anlässlich der Unterrichtung des Rechtsausschusses am 25.04. 2001 mit 80 der derzeit insgesamt 119 Beschäftigten beziffert (vgl. Seite 4 der Niederschrift - 13/274).

Dass die Richtigkeit dieser Zahl gleichwohl bezweifelt werden darf, ist nach Auffassung von namhaften Insidern, die bereits jetzt darüber spekulieren, ob die sodann „freigesetzten“ 39 minus x-Kräfte bereits am Tage nach Eröffnung des neuen Landesjustizvollzugsamtes von ihren gerade „personalverstärkten“ neuen Vollzugsanstalten bereits an dieses abgeordnet werden, mehr als wahrscheinlich. **So wird generell bezweifelt, dass es zu Personaleinsparungen kommen kann.** Die einzigen eindeutigen Einspareffekte, so hat der Personalrat des Justizvollzugsamtes Hamm am 30.05. 2001 festgestellt, sind in den höheren Hierarchieebenen bis zum Posten eines Präsidenten vorhanden, wenn diese nicht durch eine höhere Besoldung auf den verbleibenden Positionen aufgezehrt werden.

Gleichermaßen bedeutsam ist, ob die nach Maßgabe des Kienbaum-Gutachtens errechneten kw-Vermerke insbesondere für den mittleren Verwaltungsdienst der Vollzugsanstalten überhaupt eine weitere Übertragung von operativen Aufgaben durch die Vollzugsämter auf die Vollzugsanstalten - und das nicht nur im Personalbereich - zulassen. Fakt ist bereits jetzt: In den meisten Vollzugsanstalten des Landes sind **Vollzugs-Verwaltungsaufgaben bereits zunehmend auf Laufbahnangehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes übertragen**, so z.B. im Bereich der Vollzugsgeschäftsstellen. Hier sind nur noch verwaltungsmäßige Rumpfeinheiten infolge des personellen Abbaues der Verwaltungsebenen verblieben. Das gilt gleichermaßen für die Prüfung und Abrechnung ärztlicher Belege, der Verpflegungswirtschaft und der Unterhaltung landeseigener Kraftfahrzeuge. Dabei leistet der allgemeine Vollzugsdienst bereits jetzt jährlich mehr als 1 Million Mehrarbeitsstunden, da allein 900 Kräfte in dieser Laufbahn fehlen. Das Chaos scheint vorprogrammiert! **Die Rahmenbedingungen des Vollzuges für die seitens der Landesregierung in zu großen Schritten vorgesehene Organisationsentwicklung sind heute zumindest gleichermaßen ungünstig wie die des Jahres 1999.**

## V. Schlussbetrachtung

Ein vorurteilsfreies Abwägen von Für und Wider hat zu keiner Zeit stattgefunden. Durch den Verzicht auf eine solche Diskussion ist den Betroffenen und dem Strafvollzug insgesamt Schaden zugefügt worden. Die Richtigkeit dieser Situationseinschätzung durch den **BSBD** wird nicht zuletzt durch den Vorschlag eines maßgeblichen Parlamentarier der Mehrheitsfraktion



- 6 -

des Landtags belegt, der sich in Erkenntnis der fatalen Lage und, um dem Minister die Gesichtswahrung zu ermöglichen, die Schaffung eines zentralen Amtes mit 2 für vollzugliche Aufgaben zuständigen Dependancen vorzustellen vermag. Ein gutgemeinter, aber untauglicher Kompromiss, der lediglich der Schadensbegrenzung dienen soll.

Der **BSBD** warnt erneut und ausdrücklich vor einer Destabilisierung des Strafvollzuges durch übereilte Schritte, die nicht nur zu einem Motivationsverlust bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vollzuges, sondern vor allem zu schwerem Schaden für den Vollzug selbst führen müssen.

Es geht dem **BSBD** darum, dass der ohnehin ständig schwieriger werdende Prozess der Wiedereingliederung von Straftätern - und damit der Erhalt der Inneren Sicherheit - nicht eine weitere Schwächung erfährt. Das Maß dessen, was man den Strafvollzugsbediensteten zumuten kann, ist nicht nur erreicht, sondern mittlerweile bereits überschritten.

Wir appellieren an alle Damen und Herren Abgeordneten des Landtags NRW, im Rahmen der Einbringung des Gesetzesvorhabens die Bedenken der **Gewerkschaft Strafvollzug** bei ihrer Meinungsbildung zu berücksichtigen.

Die Vertreter des **BSBD** stehen jederzeit für eine Unterredung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(W. Bokermann)  
Landesvorsitzender